

Kanu-Gesellschaft Neckarau e. V.



Satzung

Bootshaus-Ordnung

Fahrordnung

Satzung
der
Kanu-Gesellschaft Neckarau e. V.
Mannheim-Neckarau
(in der Fassung vom 28. April 1951)

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die "Kanu-Gesellschaft Neckarau e. V." ist am 11. Januar 1923 gegründet worden. Sie hat ihren Sitz in Neckarau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim (Band IX, O. Z. 54) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Mannheim.

§ 2
Flagge

Die Gesellschaftsfarben sind grün, schwarz, gold.

§ 3
Zwecke und Mittel

Zwecke der Gesellschaft sind: Die unabhängige Ausübung des Kanu- und Kleinsegelsportes in allen seinen Zweigen, Pflege echter Kameradschaftlichkeit im Verkehr der Mitglieder untereinander. Förderung des Jugendsports.

Die Erreichung dieser Zwecke erstrebt die Gesellschaft insbesondere durch:

1. Veranstaltung von Übungs- und Wanderfahrten;
2. Veranstaltung von Regatten und Teilnahme an solchen;
3. Pflege von Ergänzungssport;
4. Schaffung einer Bücherei und Kartensammlung;
5. Gesellige und belehrende Abende.

§ 4 Mitglieder

Mitglied der Gesellschaft kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die den Kanusport aus Liebhaberei mit eigenen Mitteln betreibt und bei sportlichen Wettkämpfen nicht um Geldpreise startet oder gestartet hat. Freunde des Kanusportes können als unterstützende Mitglieder aufgenommen werden.

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern,
2. Ausübenden Mitgliedern,
3. Unterstützenden (passiven) Mitgliedern,
4. Jugendlichen Mitgliedern,
5. Auswärtigen Mitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Freunde der Gesellschaft, die sich um diese oder um den Kanusport besonders verdient gemacht haben, ernannt werden.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet eine außerordentliche Mitglieder- oder die Generalversammlung.

Die Ausübung des Sportes geschieht auf eigene Gefahr.

Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, gelten die Mitglieder als Jugendliche.

§ 5 Aufnahme

Zur Aufnahme ist dem Vorstand ein Aufnahmegesuch einzureichen, in dem die Satzungen der Gesellschaft anzuerkennen sind.

Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied im Sinne des § 4, Ziffer 2 und 4 ist, daß der oder die Betreffende des Schwimmens kundig ist. Wer einem anderen Mannheim oder Neckarauer Kanuverein bzw. Kanuabteilung angehört, kann nicht Mitglied sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrat.

In grundsätzlichen Fragen kann der Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Zur Aufnahme Jugendlicher ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit erfolgen und ist spätestens am 1. eines laufenden Monats dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, wonach die Mitgliedschaft mit Ablauf des betreffenden Monats erlischt.

Der Austritt erfolgt durch den Tod.

Aus der Gesellschaft kann ausgeschlossen werden:

- a) Wer in seinem Aufnahmegesuch wissentlich falsche Angaben macht.

- b) Wer mit seinen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber länger als drei Monate ohne triftigen Grund im Rückstande bleibt. Die erfolglos zweimalige Mahnung des Verwaltungsrates gilt als Grund zur Ausschließung.
- c) Wer sich grober Verstöße gegen die Satzungen, Gesellschaftsbeschlüsse oder Anordnungen des Verwaltungsrates schuldig macht, oder das Ansehen und Interesse der Gesellschaft herabwürdigt.

Über die Ausschließung entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. (Das Ausschlußrecht hinsichtlich § 6, lit. b ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17.5.50 dem Vorstand und Verwaltungsrat übertragen!)

Alle Rechte und Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, erlöschen durch Austritt oder Ausschluß. Vereinsabzeichen dürfen nicht mehr getragen werden.

Das Beschreiten des Rechtsweges gegen den Ausschluß ist unzulässig.

§ 7 Rechte

Alle Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Vereinszwecken dienenden Räume und Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen.

Die Mitglieder haben im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Anrecht auf einen Bootsplatz und Spind im Bootshaus, sofern die Boote zur Lagerung in diesem geeignet sind und die hierfür von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren entrichtet werden.

Jugendmitglieder und solche Mitglieder, die mit ihren Monatsbeiträgen länger als drei Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

§ 8 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Kanusport nach Kräften zu fördern, das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft zu wahren und hochzuhalten und sich den Fahrten- und Bootshausordnungen, die ebenso bindend sind, wie die Satzungen, zu fügen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühren sowie der Mitgliederbeiträge wird in der Generalversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem Schriftführer, zugl. stellv. Vorsitzender
- c) Dem Kassier

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

1. Dem Bootswart
2. Dem Fahrtenwart
3. Dem Sportwart
4. Dem Jugendwart
5. Dem Bootshauswart
6. Dem Zeugwart
7. Dem Ältestenrat (besteht aus vier Mitgliedern)

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit. Wird eine solche nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl. In der Generalversammlung stellt das anwesende vereinsälteste Mitglied die Vertrauensfrage. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt, das die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zum Ende des Jahres führt.

In den Ältestenrat sollen Mitglieder gewählt werden, die schon längere Jahre Mitglied der Gesellschaft sind.

Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der Schriftführer vertritt die Gesellschaft nach innen und außen; er hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung. Er führt die Beschlüsse der Versammlung durch, führt den Vorsitz in allen Vereinsversammlungen, beruft letztere ein und setzt die Tagesordnung fest. Seine Stimme entscheidet in den Abstimmungen bei Stimmgleichheit.

Zu einem Ehrenamt in der Vereinsverwaltung kann nur gewählt werden, wer im Besitze des passiven bürgerlichen Wahlrechtes ist. Jedoch braucht das gesetzliche Wahlalter nicht erreicht zu sein.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Mitglieder-Versammlungen sind:

- a) Ordentliche Mitgliederversammlungen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- c) Die Generalversammlung.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sollen monatlich einmal stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden mit Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben.

Die Generalversammlung, die alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen ist, erledigt folgende Angelegenheiten:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung.
2. Geschäftsberichte über das verflossene Geschäftsjahr.
3. Kassenbericht und Bericht der Kassenrevisoren.
4. Festlegung des Etats für das folgende Geschäftsjahr.
5. Erledigung der Anträge.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Neuwahlen.
8. Wahl der Kassenrevisoren.
9. Verschiedenes.

Die zu wählenden Kommissionen können bei Bedarf von einer Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Bekanntgabe des Termins der Generalversammlung ergeht durch Rundschreiben an die Mitglieder 14 Tage vorher. Außergewöhnliche Anträge sind 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.

Änderungen der Satzungen können nur in der Generalversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit vorgenommen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen sowohl vom Verwaltungsrat, als auch von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Begründung beantragt werden. Die Geschäftsführung ist dieselbe wie bei der Generalversammlung.

Über alle Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll über Ort und erreichte Stimmenzahl aufzunehmen.

Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Zur Beschlußfassung ist die Majorität der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Von dieser Versammlung werden fünf Liquidatoren ernannt.

Bei Auflösung der Gesellschaft entscheidet der Ältestenrat über die Verwendung des Vereinsvermögens, das jedoch nur zu Wassersportzwecken Verwendung finden soll.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Gesellschaft die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Genehmigt in der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Mannheim-Neckarau am 20. April 1946, geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Dezember 1947 und in der Generalversammlung am 28. April 1951.

Mannheim-Neckarau, den 28. April 1951

Kanu-Gesellschaft Neckarau e. V.

Der Vorstand:

gez. G. Hübner

gez. A. Schmutz

gez. Elfr. Axel

Bootshaus-Ordnung

1. Die Bootshaus-Ordnung bildet einen Bestandteil der Satzungen und ist für alle Mitglieder bindend.
2. Den Anordnungen des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Sämtliche Mitglieder sind zu seiner Unterstützung verpflichtet.
3. Der Schlüssel zum Bootsraum bleibt vorläufig im alleinigen Besitz des Hausmeisters.
4. Anspruch auf Bootsplätze haben nur aktive Mitglieder, soweit Plätze vorhanden sind.
5. Die Legung der Boote geschieht auf Gefahr der Eigner. Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.
6. Mitglieder dürfen nur die ihnen vom Bootswart bezeichneten Lagerplätze benützen. Ein Austausch von Bootsplätzen darf nur mit Genehmigung des Bootswartes vorgenommen werden.
7. Paddel, Steuer, Rückenlehnen und Teppiche sind in den Booten zu verstauen. Paddel können auch in den Verstreben der Lagerstützen des betr. Bootsplatzes untergebracht werden. Segel, Bootswagen und Böcke sind an den dazu bezeichneten Plätzen unterzubringen.
8. Es wird empfohlen, sämtliche Einzelteile vom Eigner zu zeichnen. Die Zeichen sind dem Bootswart schriftlich zu erläutern.
9. Die Boote müssen vor Einbringen außerhalb des Bootshauses gereinigt und abgetrocknet werden und sind mit dem Bug nach dem Eingang zu lagern. Benutzte Gerätschaften müssen wieder an ihren Platz zurückgebracht werden.
10. Verboten ist, ohne ausdrückliche Genehmigung des Eigners, von fremden Booten zum Zwecke des Nachbaus Maße zu nehmen, und wird dies, wie die eigenmächtige Benützung von fremden Booten und Bootsteilen, mit dem Ausschluß des Mitgliedes geahndet.
11. Es ist streng untersagt, auf fremden Booten zu stehen, an den Lagerstützen hinaufzuklettern und fremde Boote nach abhanden gekommenen Gegenständen zu durchsuchen.
12. Größere Reparaturen und Neubauten dürfen nur mit Erlaubnis des Bootswartes im Bootshaus vorgenommen werden.
13. Für fahrlässige und sonstige Beschädigung fremder Boote haftet der Urheber des Schadens.
14. Hunde sind im Bootshaus an der Leine zu nehmen. Etwaige Verunreinigungen durch Hunde sind vom Besitzer sofort zu entfernen.

15. Frei umherliegende Gegenstände werden vom Hausmeister in Verwahrung genommen und nur gegen Erledigung einer Buße von DM –,50 pro Stück zu Gunsten des Bootshausfonds ausgehändigt. Dasselbe gilt für zum Trocknen aufgehängte Gegenstände, die länger als zwei Tage nach dem Trocknen am Seil hängen.
16. Zuwiderhandlung gegen die Ordnung können mit Entziehung des Bootsplatzes geahndet werden.
17. Beschwerden sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
18. Der Bootsraum und Ankleideraum sind sauber zu halten. Das Umherliegen von Papier und Kleidungsstücken und Offenstehenlassen der Kleiderschränke ist untersagt.

Fahr-Ordnung

1. Das Fahren in Vereinsbooten ist nur den, des Schwimmens kundigen, ausübenden Mitgliedern gestattet.
2. Über die Benutzung der Vereinsboote entscheidet der Sport- und Fahrtenwart im Einvernehmen mit dem Bootswart. Den Anordnungen des mit der Aufsicht betrauten Mitgliedern ist genaueste Folge zu leisten.
3. Der Transport des Bootes hat ausschließlich von der Mannschaft, die dasselbe benützt, zu erfolgen. Sowohl während der Fahrt, als auch beim Vom- und Zuwasserbringen des Bootes, hat sich die Mannschaft dem Willen des Fahrtältesten, der vor der Ausfahrt bestimmt wird, unbedingt zu unterordnen.
4. In das im Bootshaus aufliegende Fahrtenbuch ist durch den Fahrtältesten, der seinen Namen zuerst einträgt, vor Beginn der Fahrt der Name des Bootes, die Namen der Mannschaft, das Ziel sowie die Zeit der Abfahrt und nach der Rückkehr die Ankunftszeit, sowie die zurückgelegte Entfernung einzutragen.
5. Vor Beginn einer jeden Fahrt hat die Mannschaft das zu benutzende Boot auf dem Bootsplatze aufzulegen, auf seine Fahrtüchtigkeit hin zu untersuchen und Stellbretter, Rückenlehnen und Steuer zu richten. Festgestellte Schäden sind vor der Fahrt zu beheben; Fahrten mit beschädigten Booten sind untersagt.
6. Während der Fahrt entstandene Schäden an Vereinsbooten sind vom Fahrtältesten sofort dem Vorstand anzuzeigen. Die Mannschaft haftet für die während der Benutzung des Bootes entstandenen Schäden. Die Höhe des zu ersetzenden Schadens bestimmt der Vorstand.
7. Während der Fahrt, die nur im nachstehend beschriebenen Anzug unternommen werden darf, hat unbedingte Ruhe im Boot zu herrschen. Einzig und allein der Fahrtälteste führt in demselben das Kommando. Entstehen im Boot während der Fahrt Meinungsverschiedenheiten, so sind dieselben nach vollendeter Fahrt zu regeln. Bis dahin muß den Anordnungen des Fahrtältesten unbedingt Folge geleistet werden. (Bootsreinigung siehe Ziffer 9 der Bootshausordnung.)
8. Das Rauchen, sowohl im Boots- als auch im Ankleideraum, ist strengstens untersagt.
9. Bei gemeinsamen Wanderfahrten bestimmt der Fahrtenwart ein Spitzen- und ein Schlußboot. Ersteres darf nicht überholt werden und hinter letzterem darf kein anderes Boot zurückbleiben.
10. An fremdem Platz ist die gesamte Mannschaft für sicheres Unterbringen und Befestigen des Bootes verpflichtet. Der Fahrtälteste hat das im Freien liegende Boot zu überwachen, oder für geeignete Bewachung zu sorgen.
11. Die Abfahrt und Anfahrt an der Ein- bzw. Aussteigestelle hat in der Regel stromaufwärts zu erfolgen.

12. Die Mannschaft des zuletzt eintreffenden Bootes hat für Schließung der Hof- und Bootsraumtüren zu sorgen. Falls nur ein Boot zu Wasser gebracht wird, hat die Mannschaft dieses Bootes nach dem Verlassen des Bootsraumes die Bootsraum- und Hoftüren ebenfalls zu schließen.
13. Die Vereinsboote dürfen ausschließlich nur ihrem Bestimmungszweck zugeführt werden. Jeder Mißbrauch, wie Herausspringen aus dem Boot während der Fahrt, Treibenlassen desselben ohne Besatzung, oder Aufsitzen auf das Verdeck ist strengstens untersagt.
14. Anfängern, die ihre eigenen Boote benutzen wird empfohlen, ihre ersten Ausfahrten in Begleitung erfahrener Mitglieder zu machen.
15. Sollte eine evtl. eintretende Gefahr es erforderlich machen, das Boot zu verlassen, sei es infolge starker Wasserübernahme, hervorgerufen durch Sturmwellen, Dampferwellen, oder infolge Kenterns, so soll die Mannschaft nach Möglichkeit am Boot bleiben, und so sich selbst und Boot in Sicherheit bringen.
16. Erwünscht ist als Sportanzug für Ausfahrten: Grünes Trikot und schwarze Kniehose. Das Fahren in Zivilkleidung, auch in eigenen Booten, ist nicht gestattet; Gäste müssen im Boot ebenfalls Sportanzug tragen.
17. Die wasserpolizeilichen Vorschriften sind genauestens zu beachten, ebenso sind bei Unfällen die Unterlagen für Sportunfallversicherung umgehend einzureichen. Jedes Boot hat die jeweils gültigen verbandsmäßigen oder wasserpolizeilichen Kennzeichen zu führen. Über die Art der Kennzeichen werden die Mitglieder nötigenfalls durch den Vorstand unterrichtet.
18. Verstöße gegen die Fahrordnung oder Nichtbefolgung derselben werden mit Ordnungsstrafen geahndet. Der Sport- und Fahrtenwart haben das Recht, Geldstrafen bis zu DM 10,- und Ausschluß von Fahrten bis zu vier Wochen zu verhängen. Halten sie eine höhere Strafe für angemessen, so entscheidet der Vorstand. Dem Bestraften steht die Berufung gegen die Strafentscheidung an den Vorstand zu. Der Vorstand ist in der Höhe der Strafe nicht beschränkt und seine Entscheidungen sind endgültig. In besonders schweren Fällen kann auf Ausschluß aus der Gesellschaft erkannt werden.
19. Jedes Mitglied hat im Bootshaus und auf Fahrt durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern.

Nachtrag

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 3. November 1951 hat folgenden Satzungsänderungen beschlossen:

Dem § 3 wird als 2. Absatz eingefügt:

“Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse zur Pflege und Förderung der Leibesübungen”.

Im vorletzten Absatz des § 10 muß es künftig heißen:

“Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der Kassier, vertritt die Gesellschaft nach innen und außen...”.

§ 12, Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

“Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen kann nur für die Zwecke des Kanusportes nach gemeinnützigen Gesichtspunkten Verwendung finden”.

Mannheim-Neckarau, den 3. November 1951

Kanu-Gesellschaft Neckarau e. V.

Der Vorstand

gez. G. Hübner

gez. A. Schmutz

gez. Elfr. Axel